Beschlussvorlage

BV/678/2024

Verfasser: Gabriela Listemann
Amt: Kommunales, Wahlen und Vereine
Bearbeiter: Gabriela Listemann

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	öffentlich
Stadtrat	12.03.2024	öffentlich

Betreff: **Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsaue**

Sach- und Rechtsgrundlage:

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet der Gemeinderat (hier Stadtrat) über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen somit auch über die Ergänzungswahl. Die Verhandlung und die Beschlussfassung hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA sind Wahleinsprüche beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Am 23.01.2024 hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung das endgültige Ergebnis festgestellt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte gemäß § 20 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Seeland in der Zeit vom 25.01.2024 bis 08.02.2024 an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Seeland und zusätzlich im Internet unter www.stadt-seeland.de.

Gemäß § 52 Abs. 1 trifft die Vertretung nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist folgende Entscheidungen:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder

4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird

   a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt

oder

   b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Bis zum Ablauf der Wahleinspruchsfrist lagen keine Wahleinsprüche vor. Somit kann die Entscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA über die Gültigkeit der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsaue getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Seeland beschließt:

Einwände gegen die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsaue liegen nicht vor. Die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsaue ist gültig.

Abstimmung:

	OR	HFA	BVA	BKSA	StR
Anzahl der Mitglieder		7	7	8	21
davon anwesend					
davon ausgeschlossen					
Ja-Stimmen					
Nein-Stimmen					
Stimmenthaltungen					
Beschluss-Nummer					

–